

Synopse Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (Stand 21.11.2017)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p style="text-align: right;">3.2111</p> <p>VERORDNUNG über den Finanzhaushalt des Kanton Uri (FHV)</p> <p>(vom 21. Oktober 2009¹; Stand am 1. November 2015)</p> <p>8. Kapitel: FINANZKONTROLLE</p> <p>Artikel 83 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und administrativ der Finanzdirektion unterstellt.</p> <p>²Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und der Finanzdirektion für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung.</p> <p>³Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen.</p> <p>⁴Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.</p> <p>⁵Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.</p> <p>⁶Die Finanzdirektion ist über den direkten Verkehr zwischen den landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle zu orientieren.</p> <p>⁷Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat ⁴ bleiben vorbehalten.</p> <p>Artikel 84 Kontrollbereich</p> <p>¹Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten.</p> <p>²Die Finanzkontrolle kann die Verpflichtung übernehmen, Unternehmungen zu prüfen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen, Finanzhilfe gewährt oder an denen er sich finanziell beteiligt hat.</p> <p>³Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.</p> <p>Artikel 85 Aufgaben</p> <p>¹Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>²Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:</p> <p>a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;</p> <p>b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden;</p> <p>c) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;</p> <p>d) die Koordination der Kontrolltätigkeiten;</p> <p>e) die Revision der Bauabrechnungen;</p>	<p>Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Kanton Uri vom 21. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert:</p> <p>Artikel 83 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und selbständig.</p> <p>²Die Finanzkontrolle ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet.</p> <p>³Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege und dem Regierungsrat und den Gerichten für die laufende finanzielle Aufsicht zur Verfügung.</p> <p>⁴Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat ² bleiben vorbehalten.</p> <p>Artikel 84 Aufsichtsbereich</p> <p>¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Landrates;</p> <p>b) die kantonale Verwaltung;</p> <p>c) die Verwaltung der Rechtspflege;</p> <p>d) die Bezugsbehörden für die Kantonssteuern sowie die Direkte Bundessteuer und</p> <p>e) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.</p> <p>²Erfordert die Durchführung eines Auftrags besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.</p> <p>³Der Regierungsrat kann Organisationen sowie Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen, usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen.</p> <p>⁴Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.</p> <p>Artikel 84a Finanzkompetenzen</p> <p>¹Der Regierungsrat hat dem Landrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>²Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.</p> <p>Artikel 85 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>²Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für:</p> <p>a) die Prüfung der Kantonsrechnung, der separaten Rechnungen der Verwaltungseinheiten sowie der Gerichte;</p> <p>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme (IKS);</p> <p>c) Systemprüfungen, Projektprüfungen und Objektprüfungen;</p> <p>d) Prüfungen im Auftrag des Bundes;</p> <p>e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p>f) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.</p> <p>Artikel 86 Informationspflicht</p> <p>¹Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle zuzustellen.</p> <p>²Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>Artikel 87 Revisionsbemerkungen</p> <p>¹Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin / den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.</p> <p>²Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Finanzdirektion oder der zuständigen Direktion abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.</p>	<p>³Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p>⁴Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung.</p> <p>Artikel 85a Besondere Aufträge</p> <p>¹Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission und der Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>²Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p> <p>Artikel 86 Informationspflicht</p> <p>¹Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.</p> <p>²Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.</p> <p>³Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren.</p> <p>⁴Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>⁵Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>Artikel 86a Berichterstattung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Die betroffene Direktion wird in gleicher Weise informiert.</p> <p>²Sämtliche Prüfberichte, die den Aufsichtsbereich nach Artikel 84 Absatz 1 betreffen, werden der Finanzkommission des Landrats und der Finanzdirektion zugestellt.</p> <p>³Die Ergebnisse der Prüfung der Kantonsrechnung werden der Finanzkommission des Landrates und dem Regierungsrat schriftlich mitgeteilt.</p> <p>⁴Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfungen sowohl diesen, als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der Verwaltung der Rechtspflege schriftlich mitgeteilt.</p> <p>⁵Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Artikel 85a erfolgt die Berichterstattung nur an die beauftragende Stelle.</p> <p>Artikel 86b Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sach- und Personendaten einzusehen und zu verwenden.</p> <p>²Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.</p> <p>Artikel 87 Revisionsbemerkungen</p> <p>¹Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.</p> <p>²Die Finanzkommission des Landrats entscheidet auf Antrag des Regierungsrats abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen und Anträge der Finanzkontrolle.</p> <p>Artikel 87a Mitwirkungspflicht</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
	<p>Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt die zu prüfende Stelle, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>Artikel 87b Meldepflicht</p> <p>Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>

¹ AB vom 30. Oktober 2009

¹ RB 3.2111

² RB 2.3111